



Eckpunktepapier: Verhaltensregeln für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

Am 1. September 2014 ist die Neufassung des § 108e StGB zur Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern in Kraft getreten. Danach macht sich strafbar, wer „einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandats eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse“.

Transparency Deutschland nimmt diese Regelung zum Anlass, erneut auf die Notwendigkeit hinzuweisen, dass auch die Kommunen einen Verhaltenskodex für ihre Mandatsträger erlassen und empfiehlt, insbesondere die Annahme von Belohnungen, Geschenken und Einladungen eindeutig zu regeln.

Rechtliche Bedeutung von Verhaltensregeln

Verhaltensregeln bedeuten eine Selbstbindung für kommunale Mandatsträgerinnen/Mandatsträger und sollen Transparenz schaffen, vor ungerechtfertigter Strafverfolgung schützen und in problematischen Situationen Sicherheit geben.

Bildung eines Ältestenrats

Die Kommunalvertretung bildet zur Unterstützung der Mandatsträgerinnen/Mandatsträger und zur Überwachung der Einhaltung des Verhaltenskodex einen Ältestenrat. Der Ältestenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Dieser kann von den Mandatsträgerinnen/Mandatsträgern in Zweifelsfällen angerufen werden und gibt allgemeine Empfehlungen für häufige Fragen.

Auskunft über persönliche Verhältnisse

Die Mitglieder der Kommunalvertretung unterzeichnen eine Erklärung und geben gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten schriftlich Auskunft über ihre persönlichen Verhältnisse:

- ausgeübter Beruf und ggf. Arbeitgeber
- Mitgliedschaften in Aufsichtsräten, Verwaltungsräten und anderen Kontrollgremien sowie in Beiräten
- Funktionen in Vereinen, Verbänden, Zweckverbänden oder vergleichbaren Gremien
- Gutachter- oder Beratertätigkeit, sofern sie nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegen.

Die aktuellen Angaben zu den persönlichen Verhältnissen werden für die Dauer des Mandats durch den Hauptverwaltungsbeamten allgemein zugänglich im elektronischen Informationssystem der Kommune veröffentlicht. Gleichmaßen veröffentlicht werden die Angaben über die Mitgliedschaft der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in Ausschüssen und Organen wirtschaftlicher Unternehmen und Zweckverbände, in denen sie für die Kommune tätig sind.

Annahme von Geschenken

Die Annahme von Bargeld ist generell unzulässig. Zulässig sind die Annahme von Aufmerksamkeiten (Massenwerbeartikel, Blumensträuße etc.) und Sachgeschenken bis zu einer Wertgrenze von 50 Euro. Höherwertige Zuwendungen sind abzulehnen bzw. zurückzugeben.

Für die rechtliche Bewertung von Zuwendungen ist es grundsätzlich ohne Bedeutung, ob ein Vorteil der Mandatsträgerin/dem Mandatsträger persönlich zugutekommt oder einem Dritten wie dem Ehe- und Lebenspartner, einem Angehörigen bzw. einer Institution oder Gruppierung.

Zuwendungen, die eine Mandatsträgerin/ein Mandatsträger anlässlich der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben im Namen der Kommune entgegennimmt, werden unverzüglich an den Hauptverwaltungsbeamten weitergeleitet. Die Annahme solcher Zuwendungen richtet sich nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes.

Bewirtungen, Veranstaltungen, Repräsentationsanlässe

Die Teilnahme an bestimmten repräsentativen Veranstaltungen sowie kommunikatives Handeln und der Kontakt mit den Vertretern der gesellschaftlichen Gruppen zählen zu den wesentlichen Bestandteilen der ehrenamtlichen Mandatsausübung.

- **Annahme von Bewirtungen**

Die Annahme von Einladungen zum Essen in Ausübung des Mandats ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn die Bewirtung einen angemessenen Umfang nicht überschreitet. Als Obergrenze für den Wert einer angemessenen Bewirtung werden etwa 80 Euro angesehen.

- **Annahme von Freikarten**

Die Annahme von Freikarten ist zulässig, wenn sie mit der Funktion der Mandatsträgerin/des Mandatsträgers für die Kommunalvertretung in Zusammenhang steht, auf einem Beschluss der Kommunalvertretung beruht oder Veranstaltungen von Einrichtungen betrifft, die überwiegend in der Trägerschaft der Kommune stehen. Sonstige Freikarten, deren Wert pro Karte einen Betrag von 50 Euro überschreitet, sind dem Ältestenrat anzuzeigen. Der Ältestenrat kann vorab festlegen, dass eine Anzeige von Freikarten zu bestimmten Veranstaltungen, wie etwa den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (Karneval, Fasching, Schützenfest) oder anderen Festen und Märkten nicht erforderlich ist.

- **Einladung von Partnerin bzw. Partner**

Die Einladung von Partnerin bzw. Partner ist bei Repräsentationsanlässen angemessen. Die Einladung der Partnerin bzw. des Partners ist dem Ältestenrat anzuzeigen. Die Anzeige entfällt, wenn der Hauptverwaltungsbeamte einlädt.

- **Annahme von Reisen**

Dienstreisen von kommunalen Mandatsträgerinnen/Mandatsträgern bedürfen einer Genehmigung durch die Kommunalvertretung. Eine Reise im Rahmen einer Verwaltungsrats- oder Aufsichtsratsstätigkeit für die Kommune gilt als genehmigt, wenn sie dem Unternehmenszweck dient und auf einem gültigen unternehmensrechtlichen Beschluss beruht.

Verfahren bei Verletzung der Verhaltensregeln

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied der Kommunalvertretung bzw. eines Ausschusses gegen diese Verhaltensregeln verstoßen hat, so empfiehlt sich zunächst eine Vorprüfung durch den Ältestenrat nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Über das Ergebnis wird dann die Kommunalvertretung unterrichtet. Dieses Gremium entscheidet (regelmäßig in nichtöffentlicher Sitzung), ob eine Pflichtverletzung vorliegt. Die Entscheidung wird veröffentlicht, auf Verlangen der/des Betroffenen mit ihrer/seiner Erwiderung. Daneben kommen bei einem Verstoß gegen Verhaltenspflichten weitergehende Sanktionen in Betracht, die in Anlehnung an die Regeln ausgestaltet werden sollten, die für die Landtagsabgeordneten des betreffenden Bundeslands gelten.

Erstellt von den Arbeitsgruppen Politik und Kommunen, 20.03.2015